

Satzung des **TENNIS-CLUB RHEINDÜRKHEIM e.V.**

A. ALLGEMEINES

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein wurde am 12. Januar 1972 gegründet. Er trägt den Namen:
TENNIS-CLUB RHEINDÜRKHEIM e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Worms-Rheindürkheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz unter VR10514 eingetragen.

§ 2

ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

§ 3

ÄMTER

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann unbedingt notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltung und für die Instandhaltung der Tennisanlage und des Clubheims angestellt werden.

§ 4

VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) des Tennisverbands Rheinhessen e.V. und damit des Tennisverbands Rheinland-Pfalz e.V. und des Deutschen Tennis Bunds e.V.,
 - b) des Sportbunds Rheinhessen e.V. und damit des Deutschen Sportbunds e.V.,



- c) des Stadt sportverbands Worms e.V.
2. Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder deren jeweilige Statuten an.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 MITGLIEDSARTEN

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder, und zwar
 - ordentliche Mitglieder, d.h. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - Jugendliche, d.h. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b) Passive Mitglieder, d.h. Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.
 - c) Ehrenmitglieder, d.h. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.

Über die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
2. Eine bestehende Mitgliedschaft kann umgewandelt werden, wobei die geänderte Mitgliedschaft dann mindestens für ein Geschäftsjahr gilt, und zwar kann
 - ein aktives Mitglied durch eine schriftliche Erklärung, die dem Vorstand spätestens am 1. März vorliegen muss, passives Mitglied werden,
 - ein passives Mitglied jederzeit einen schriftlichen Antrag stellen, um aktives Mitglied zu werden.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

Der Aufnahmeantrag muss eigenhändig, bei Minderjährigen zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter, unterschrieben sein.
2. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich bestätigt; ein Satzungsexemplar wird auf Verlangen ausgehändigt.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Außer den passiven Mitgliedern hat jedes Mitglied das Recht, die Tennisanlage im Rahmen der Spiel- und Platzordnung zu benutzen.
2. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Alle ordentlichen Mitglieder und alle Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. im Laufe des Geschäftsjahres vollenden, haben die Pflicht, zur Pflege der Tennisanlage beizutragen oder müssen den hierfür ersatzweise festgesetzten Betrag bezahlen.
4. Jedes Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter hat die Pflicht, dem Vorstand Änderungen bezüglich seines Namens, seiner Anschrift und seiner Bankverbindung umgehend mitzuteilen.

§ 8 BEITRÄGE

1. Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung, in der die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins geregelt werden.

Diese Beitragsordnung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie wird Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: die Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmebeiträge, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze). Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt sein. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Etwaige Beschlüsse zur Beitragsfreistellung von Mitgliedern gelten für die Dauer eines Jahres und müssen ebenfalls vom Vorstand beschlossen werden.

§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss.
2. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum 31. Dezember möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens am 30. September des Geschäftsjahres vorliegen. Unabhängig vom Zeitpunkt der Austrittserklärung ist der volle Jahresbeitrag und gegebenenfalls der Betrag für nicht erbrachte Arbeitsleistung zu bezahlen.
3. Der Vorstand kann in geheimer Abstimmung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Das Mitglied ist vor der Abstimmung anzuhören.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - c) Zahlungsrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses.

C. ORGANISATION

§ 10 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Entlastung und die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) die Genehmigung zur Änderung der Beitragsordnung,
 - f) die Beschlussfassung über Anträge,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
3. Die Mitgliederversammlung wird einberufen
 - a) als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens zum 31. März,
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass
 - entweder auf Beschluss des Vorstands
 - oder wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorstand unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

In diesem Falle muss die Versammlung innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher per E-Mail, Aushang auf der Anlage, per Brief sowie Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Versammlung vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit

Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.

Wird jedoch von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, so hat die Stimmabgabe mittels Stimmzettel zu erfolgen.

9. Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 12 VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Sportwart,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendwart,
- bis zu 5 Beisitzer.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Jugendwart.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei zuvor ein Wahlleiter zu berufen ist. Die Kandidaten werden durch Zuruf vorgeschlagen, Wiederwahl ist zulässig.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so muss geheim abgestimmt werden; bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung durch eine geheime Stichwahl herbeigeführt.

3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der übrige Vorstand einen Nachfolger, der von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Scheiden gleichzeitig oder im Laufe der Amtszeit zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder aus, ist zur Ergänzungswahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist.

5. Vertretungsberechtigt sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam oder einer der beiden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder.

6. Der Vorstand ist befugt, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung über einen Betrag in Höhe von 5.000, -- € zu verfügen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt.

8. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt - sofern es die finanzielle Situation des Vereins zulässt - sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtszuschale" nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.

§ 13 KASSENPRÜFER

1. Jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, müssen gleichzeitig zu Kassenprüfern bestellt sein.
2. Die Berufung erfolgt jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Amtszeit beträgt für jeden Kassenprüfer zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer turnusmäßig aus; einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht darin, jährlich gemeinsam
 - nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in terminlicher Abstimmung mit dem Schatzmeister sich von der ordnungsgemäßen Kassenführung zu überzeugen,
 - der ordentlichen Mitgliederversammlung einen entsprechenden Prüfbericht zu geben,
 - in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters zu stellen, wenn keine Beanstandungen festgestellt wurden.

D. SONSTIGES

§ 14 Beschwerden

1. In allen Beschwerdefällen entscheidet der Vorstand.
2. In Berufungsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist berechtigt, neue Vereinsordnungen zu erlassen z.B.:

- Beitragsordnung
- Ehrenordnung
- Gebührenordnung
- Geschäftsordnung
- Jugendordnung
- Platz und Spielordnung

16 Jugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dies können sein:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität
- Anschrift, Bankverbindung, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Anschrift
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse und Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Tennisverband Rheinland-Pfalz und Rheinhessen sind die Mitgliederdaten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich. Darüber hinaus sind die Mitgliederdaten ebenso Wirtschaftsunternehmen (Banken, Versicherungen, Steuerberater), mit denen notwendige Geschäftsbeziehungen zur Erfüllung des Vereinszwecks eingegangen werden (nach Vertragsabschluss) bzw. bereits bestehen, unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich. Aus Gründen der Datensicherheit ist das Mitgliedersystem des Vereins bei einem zertifizierten Provider verortet.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale sowie überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse sowie besondere Ereignisse und Feierlichkeiten im Verein, inklusive Bildern und Videos, zu informieren. Diese Informationen können außerdem mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage, in der Vereinszeitung oder den Infotafeln im Vereinsheim sowie in den sozialen Medien veröffentlicht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein eine Veröffentlichung.
3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Tennisverband Rheinland-Pfalz sowie Rheinhessen, den Vorstands- und Vereinsmitgliedern mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich ist und ausschließlich, wenn sie zu Verbands-/Vereinszwecken verwendet werden.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.
5. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 HAFTPFLICHT

1. Für die den Mitgliedern aus dem Spiel- und Sportbetrieb sowie bei geselligen Veranstaltungen entstehenden Körper- und Sachschäden oder Vermögensverlusten auf fremden oder der eigenen Sportanlage und in Baulichkeiten haftet der Verein nicht.

Haftungsansprüche gegen Vorstandsmitglieder und Hilfspersonal des Vereins sind ausgeschlossen.

2. Jedes Mitglied ist jedoch im Rahmen eines über den Sportbund Rheinhessen e.V. bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Sport-Unfall- und Haftpflichtversicherungsvertrags versichert.

§ 19 AUFLÖSUNG

1. Ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so kann durch eine eigens dafür mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen werden.

2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese neue Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

3. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von mindestens Dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Tennisverband Rheinhessen e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports verwendet werden darf.

5. Zur Durchführung der Liquidation muss von der Mitgliederversammlung ein Liquidationsausschuss gewählt werden, der aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern besteht, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2023 in Worms-Rheindürkheim beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.